

Stadtverwaltung Metzingen
GB Planen & Bauen
Herrn Dieringer
7255 Metzingen
E-Mail: b.dieringer@metzingen.de

Kopie: bauamt@kreis-reutlingen.de
naturschutz@kreis-reutlingen.de
agf-bw@email.de

Landesnaturschutzverband
Arbeitskreis Reutlingen
Untere Gerberstraße 19
72764 Reutlingen
(0 71 21) 32 09 93

Bearbeitung:
Dr. Andreas Weber
andreas.weber@bund-neckar-alb.de
(01 70) 63 45 944
BUND Gruppe Metzingen im
BUND Kreisverband Reutlingen

14. September 2026

Bebauungsplanentwurf „Im Wasser“ und örtliche Bauvorschriften, Metzingen – erneute Veröffentlichung nach §3 Abs. 2 BauGB – erneute Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Gemeinsame Stellungnahme des LNV Baden-Württemberg e. V.; LNV Arbeitskreis Reutlingen, der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (AGF) Baden-Württemberg und des BUND KV Reutlingen im Namen des Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrter Herr Dieringer, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beteiligen wir uns im Rahmen des o. g. Bauleitverfahrens zum Entwurf Bebauungsplan „Im Wasser“ vom 23.07.2026.

Die Stadt Metzingen hat in einer Sitzung des Gemeinderats am 23.7.2026 den vorliegenden Entwurf Bebauungsplan (B-Plan) „Im Wasser“ mehrheitlich verabschiedet. Dieser Beschluss ist in der Sitzungsvorlage 058/2026-ö-5.1 dargelegt. In dieser Vorlage wird der Standort wie folgt beschrieben:

„Der Standort selbst befindet sich in landschaftsräumlich nicht unattraktiver Lage und verfügt über eine verkehrlich sehr vorteilhafte Anbindung direkt an die besagte Hexham-Allee und damit auch an das überörtliche Straßennetz. Aufgrund der sensiblen landschaftsräumlichen Situation zwischen der Erms mit ihrer reichhaltigen Ufervegetation im Westen und dem Steilhang mit seinen Streuobstbeständen und Kleingärten im Osten soll

sich die Planung verträglich einfügen und gleichzeitig den Übergang zwischen benachbarten Gewerbegebieten und der freien Landschaft sicherstellen.“

Die oben erwähnten Naturschutzverbände kritisieren, dass zum wiederholten Mal geplant ist, in einer landschaftsräumlich sensiblen Situation, inmitten von geschützten Biotopen, ein Gewerbegebiet zu bauen. Damit wird dieses, wenn auch kleine Gebiet seine bisherige ökologische Funktion größtenteils verlieren. Daran werden auch die ausgewiesenen Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen nur wenig ändern, weil zwei wichtige Biotope durch Gewerbebauten und deren Betrieb getrennt werden. Bisher lag nur eine Ackerfläche zwischen dem Ufer der Erms und Streuobstgelände, welches für alle Tierarten leicht zu überwinden ist (zumal ein Acker je nach Bewirtschaftung selbst ein Teilhabitat darstellen kann) und nachts keine wesentlichen Störungen durch Beleuchtungen aufweist und im Übrigen eine landwirtschaftliche Produktionsfläche darstellt. Gerade im Biosphärengebiet Schwäbische Alb wird der regionale Anbau von Lebens- und Futtermitteln beworben.

Bezüglich der B-Plan-Historie ist festzuhalten, dass im B-Plan -Entwurf vom 3.12.2020 die gewerbliche Baufläche 10.584 qm, im jetzigen Planentwurf aber 16152 qm beträgt, die geplante Nutzung also um 5600 qm steigt. Dem gegenüber hat sich die Grünfläche von damals 12.325 qm jetzt auf nur 14.070 qm erhöht, also nur mit einem Plus von 1.745 qm. Während die gewerbliche Baufläche also um fast 53% erhöht wurde, wurde die Grünfläche lediglich um 14% erhöht.

In Zeiten des Klimawandels, der Überhitzung der Städte und der stetig abnehmenden Kapazität an THG-Senken durch Versiegelungen, setzt die Stadt Metzingen hier nicht das richtige Signal für eine verantwortliche kommunale Klima- und Bodenschutzpolitik. Dies gilt in gleichem Maße für die Verminderung der Kaltluftproduktion und des Kaltluftabflusses im Planbereich. Diese Aspekte werden wir später genauer beschreiben.

Sicherlich ist auch die wirtschaftliche Entwicklung einer Kommune wichtig, wenn diese aber immer nur zu Lasten der natürlichen Ressourcen und des Mikroklimas geht und mit steigenden THG-Emissionen verbunden ist, wird man damit den Bedürfnissen der Bürger*innen in Zeiten der Klimakrise nicht gerecht. Wo versiegelt wird, muss konsequent woanders entsiegelt und intensiv begrünt werden. Und dies am besten in der Innenstadt. Derartige Ausgleichsmaßnahmen finden bis heute in Metzingen nur unzureichend statt. Genau diese wären aber dringend notwendig, um für ein erträgliches Mikroklima für die Bevölkerung zu sorgen.

Wirtschaftliche Entwicklung und Arten- und Biotopschutz lassen sich sehr wohl verbinden. Im Idealfall lässt sich dies, wie bei naturverträglicher Landwirtschaft oder Tourismus bzw. Naherholung sogar verknüpfen. Falls wirtschaftsfördernde Maßnahmen jedoch Flächenverbrauch und Umweltbelastung zur Folge haben, dann müssen diese durch dauerhaft wirksame Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (inklusive Erfolgskontrolle) gemindert werden. Ein Beispiel wäre in diesem Fall den Verzicht auf die

Beleuchtung von Rad-/Fahrwegen oder die naturnahe, insektenfreundliche Eingrünung von Gewerbeflächen.

Stellungnahme zum Umweltbericht

1. Wasser Gefährdung (Abschnitt 2.1.3.)

Das geplante Baugebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Erms. Es ist generell risikoreich derartige Gebiete zur Bebauung frei zu geben. In diesem Fall kommt das Risiko einer starken Verschmutzung der Erms durch entsprechende Betriebsstoffe (z. B. Schmieröle, Hydrauliköle, Bremsflüssigkeiten, Kühlerflüssigkeiten, Lösungsmittel zur Reinigung etc.) auf dem Gelände hinzu. Laut B-Plan soll auch die Einrichtung einer Tankstelle erlaubt werden, so dass hier eine Gefährdung durch das Austreten von Kraftstoffen mit unmittelbarem Zufluss in die Erms, insbesondere im Überschwemmungsfall, gegeben wäre. Der Betrieb einer Tankstelle im geplanten Baugebiet ist aus diesem Grund nicht zu erlauben. Dies betrifft auch das Risiko einer Verschmutzung des Grundwassers in diesem Planbereich (siehe Abschnitt 2.1.3. Umweltbericht).

Nach Aussage des Unternehmens werden auch die Nutzfahrzeuge der „Daimler Benz Truck“ mit Elektroantrieben ausgerüstet werden. Schon deshalb sollte es möglich sein auf eine betriebseigene Tankstelle zu verzichten und vielmehr die elektrische Infrastruktur für 40 KW Ladestationen zu schaffen.

2. Boden (Abschnitt 2.1.2.)

Das Plangebiet beansprucht 2,4 ha an Acker- und Wiesenfläche, deren Fruchtbarkeit als hoch bewertet wird. Außerdem fungiert diese Fläche als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mit hoher Bedeutung, sowie einer mittel bis hohen Bedeutung für die Filterung von Schadstoffen für das Grundwasser und dem Oberflächengewässer Erms.

Das geplante Baugebiet wird diese Ökosystemdienstleistung aufgrund der Versiegelung fast vollständig ausschalten. Die Stadt Metzingen betont immer wieder, wie wichtig es ist, die Wasserkreisläufe zu erhalten, insbesondere das Niederschlagswasser möglichst lange in der Landschaft zu halten. Die Ausweisung dieses Baugebietes steht dieser Forderung diametral entgegen. Dies gilt auch für den Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, welche für die lokale und regionale Versorgung mit Lebensmitteln wichtig ist.

Bisher ist nicht erkennbar, welche Maßnahmen zur Retention von Oberflächenwasser getroffen werden. Dies ist unbedingt nachzuholen.

3. Klima und Lufthygiene (Abschnitt 2.1.4.)

Das geplante Baugebiet ist bisher als Freilandklimatop einzustufen (S. 29-30) und spielt für die benachbarten Wirkräume eine wichtige Rolle. Trotz der wichtigen klimatischen Funktion liegt kein Klimagutachten vor, welches den Einfluss der geplanten versiegelten Fläche und

die darauf stehenden Baukörper quantitativ beschreibt. Laut den planungsrechtlichen Festsetzungen im B-Plan-Entwurf, darf das Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten und die max. Höhe ist auf 10 m plus max. 3 m für Dachaufbauten festgelegt. Ein derart großer Baukörper wird die klimatischen Verhältnisse in den Wirkräumen maßgeblich beeinflussen, weshalb hier ein Klimagutachten erstellt werden muss.

Die Stadt Metzingen betont immer wieder, wie wichtig das Thema Hitzeschutz in den Kommunen ist und erläutert, dass bei Bauplanungen Kaltluftproduktion und Kaltluftzufluss besonders berücksichtigt werden müssen. Dies ist bei diesem B-Plan bisher jedoch nicht erfolgt. Wie bereits erwähnt, muss u. E. ein qualifiziertes Klimagutachten den Einfluss der Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse in diesem Gebiet beschreiben um daraus wirksame Maßnahmen abzuleiten.

4. Auswirkungen auf das Klima und Klimawandel (Abschnitt 2.1.5.)

Das Plangebiet mit seinen unbebauten Vegetationsflächen ist im Bestand als Treibhausgassenke einzustufen. Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für den Verlust dieser Senke (s. Punkt 3). Die Neubebauung führt zu Emissionen. Die Klimabilanz ist somit negativ.

Laut Klimagesetz BW soll generell ein Gleichgewicht zwischen THG Senken und THG Emissionen bestehen um die im Klimagesetz BW geforderten Netto THG Neutralität bis 2040 zu erreichen. Hierfür sind auch die Kommunen verantwortlich. Aus dem Umweltbericht und im B-Plan ist an keiner Stelle ersichtlich wie diese THG Neutralität erreicht werden soll. Dies ist umgehend nachzuholen.

Die THG Emissionen aus dem Betrieb der Daimler-Truck AG wurden bisher nicht angesprochen. Hier ist insbesondere die THG Emission der Wärmeerzeugung für das Gebäude zu betrachten. Der B-Plan macht bisher keine Vorgabe bzgl. des Nutzungsverbots von fossilen Energieträgern (Erdgas) zur Wärmeerzeugung. Wir fordern deshalb die Aufnahme einer Pflicht zum Einsatz von erneuerbaren Energien zur energetischen Versorgung von Gebäuden in diesem Baugebiet.

Das in der Presse erwähnte EMAS System der Daimler Benz Truck AG macht hierzu generell keine Aussagen. EMAS ist die Kurzbezeichnung für das „Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ (Eco-Management and Audit Scheme). Es zielt auf Unternehmen und sonstige Organisationen, die Energie- und Materialeffizienz systematisch verbessern, schädliche Umweltwirkungen und umweltbezogene Risiken reduzieren sowie ihre Rechtssicherheit erhöhen wollen. Prinzipiell ist das EMAS also hauptsächlich ein Managementsystem für die inneren Prozesse eines Unternehmens. Aussagen und Prüfmerkmale zu Neubauten sind dabei nicht geregelt.

5. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt (Abschnitt 2.1.6.)

Zitat S. 33 Umweltbericht:

„Große Bereiche des Plangebiets sind aus artenschutzfachlicher Sicht von geringwertiger Bedeutung. Die unmittelbar angrenzenden Strukturen weisen jedoch eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für verschiedene Artengruppen auf, darunter (potenziell) Käfer, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Biber sowie (potenziell) die Haselmaus. Da im Plangebiet selbst keine direkten Eingriffe in geeignete Lebensräume dieser Arten erfolgen, waren spezifische Untersuchungen zur Haselmaus und zur Käferfauna nicht erforderlich.

Besonders hervorzuheben ist die Kleingartennutzung im Gewinn Bol. Die heterogene Nutzung in Kombination mit dem vorhandenen Streuobstbestand führt zu einer hohen strukturellen Vielfalt und damit zu einer hohen Artenvielfalt. Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) finden hier zahlreiche Versteckmöglichkeiten sowie ein Mosaik aus geeigneten Mikrohabitaten. Bereits im Randbereich des Plangebiets konnten mehrere Individuen nachgewiesen werden. Der ältere Baumbestand im Gewinn Bol bietet zudem ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten.

Hervorzuheben sind Brutreviere des Gartenrotschwanzes, einer charakteristischen Zeigerart traditioneller Streuobstwiesen. Für Fledermäuse stellen die vorhandenen Schuppen und Gebäude unterschiedlicher Bauart ein hohes Quartierpotenzial dar; mit hoher Wahrscheinlichkeit befindet sich in diesem Bereich eine Wochenstube.

Das Gewinn Bol sowie der Verlauf der Erms werden intensiv als Jagdhabitat, insbesondere von der Zwergfledermaus, genutzt.“

Der erste Satz dieses Zitats („aus naturschutzfachlicher Sicht von geringwertiger Bedeutung“) ist für uns nicht nachvollziehbar. Eindeutig sind die Randstrukturen aufgrund ihrer Beschaffenheit für die genannten Tierarten von hoher Bedeutung. Auch die Flächen zwischen dem Ermsufer und die Kleingartenanlage sind als Lebensraum für diese Tiere sehr wichtig. Die geplante Bebauung dieses „Zwischenraumes“ wird die Tiere (Vögel, Fledermäuse, Insekten) einschränken oder gar gefährden.

Bisher ist das Plangebiet in der Nacht sehr dunkel, weil jegliche Beleuchtungseinrichtungen fehlen. Dies wird sich durch das Baugebäude und Betriebsgelände selbst, aber auch mit dem geplanten Fahrweg, direkt entlang der Erms ändern. Gerade dieser bisher dunkle Uferbereich, die nicht beleuchtete Kleingartenanlage, sowie das nicht beleuchtete Agrarfeld, stellen einem ungestörten Lebensraum für die genannten Tierarten dar,

Insbesondere benötigt die Fledermausart Mausohr solche absoluten Dunkelkorridore, damit diese Tiere in ihre Jagdgebiete kommen. Es muss deshalb darauf geachtet werden, dass keinerlei Licht (auch nicht „insektenfreundliches Licht“) auf das Ufergelände und auf die angrenzende Kleingartensiedlung fällt (Information von I. Kaipf, AGF BW).

Auch die nächtliche Befahrung des geplanten Weges entlang der Erms mit beleuchteten Fahrzeugen (Fahrräder, Autos etc.) wird hier bereits störend wirken. Auf eine Uferbeleuchtung entlang dieses Bereichs ist deshalb unbedingt zu verzichten. Das heißt, die

genannten Maßnahmen im Umweltbericht reichen insbesondere für das Mausohr nicht aus und müssen deutlich nachgeschärft werden. Hierauf gehen wir genauer beim artenschutzrechtlichen Gutachten und bei den planungsrechtlichen Festsetzungen des , B-Plans ein.

Grundsätzlich zeigt die Erfahrung, dass negativen Einflüsse durch Gewerbe- oder Industrieflächen nicht an der Bebauungsplangrenze enden, sondern dass benachbarte Lebensräume z. B. durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Stickstoffeinträge beeinträchtigt werden.

6. Landschaftsbild und Erholung (Abschnitt 2.1.7)

Durch das Bauvorhaben werden das Landschaftsbild und dessen Erholungswert stark negativ beeinträchtigt. Insbesondere für die Menschen der Kleingartensiedlung wird dies entsprechend den Erholungswert ihres „Gütles“ mindern. Hierzu wird nicht nur das relativ hohe Bauwerk, sondern auch der Betrieb durch das Ein- und Ausfahren von LKWs und Bussen, beitragen.

Auch der bisherige Verlauf des Rad- und Verkehrsweges Richtung „Club Thing“ wird seinen „gemütlichen“ Verlauf durch ein bisher offenes Grünland verlieren. Auch wenn das Plangelände, aufgrund seiner Lage kein stark frequentiertes Naherholungsgebiet ist, fällt durch diese Bebauung wieder einmal ein Stück Erholungsgebiet für die Metzinger Bürger*innen weg.

Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Wie die Ergebnisse dieser Prüfung zeigen, ist das Plangebiet ein wichtiges Habitat, insbesondere für unsere heimischen Brutvögel und Fledermäuse. Diese Habitate werden durch die geplante Bebauung empfindlich gestört, weshalb wir diesbezüglich ein besonderes Maß an Rücksichtnahme für diese Tiere fordern.

Artengruppe Fledermäuse S. 23-24 (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutzschutz Baden-Württemberg AGF, I. Kaipf)

Zum Bericht:

Es fehlen wichtige Angaben zu den Einstellungen der stationären Bat-Detektoren: Von wann bis wann sind sie gelaufen, welche Empfindlichkeit wurde genutzt u. a. Dies ist entsprechend nachzuholen.

Die grafische Darstellung der Aktivitätsplots ist völlig unzureichend. Es gibt, keine Angaben zu den Flugachsen und was sie bedeuten. Deshalb ist die Aussagekraft dieser Darstellungen gleich Null und vermittelt damit in erster Linie den Eindruck, dass etwas getan wurde. Für die angekündigten Nachuntersuchungen erwarten wir folglich Aktivitätsplots mit besserer Aussagekraft über die nächtlichen Flugrouten in diesem Gebiet.

Zu den Ergebnissen

Die Interpretation der Daten ist unzureichend. Die Aussage, dass das Gebiet nur in den frühen Nachtstunden von Mausohren genutzt wird, ist so zwar richtig, aber die Daten zeigen warum: Es ist klar zu sehen, dass das Gebiet als Flugkorridor, wenn nicht sogar als Flugstraße der ausfliegenden Mausohren aus der Metzinger Martinskirche genutzt wird. Anhand der vorliegenden Daten fliegen mindestens 10-25 % der Kolonie über das Gebiet in das nahe östliche Waldgebiet. Die Flugroute kann man klar an einer Übersichtskarte nachvollziehen.

Eine grafische Darstellung je Nacht hätte da mehr Klarheit gebracht als eine unbeschriftete Punktwolke ohne Erklärungen, die keinerlei Aussagekraft hat. Aus der Annahme einer relevanten Flugstraße ergibt sich, dass das Thema Licht eine übergeordnete Rolle bei der Neubebauung spielt. Mausohren nutzen das Gebiet nicht mehr, wenn dort Licht ist, auch wenn diese Beleuchtung insektenfreundlich ausgeführt sein sollte. Es muss sehr genau darauf geachtet werden, dass Dunkelkorridore erhalten bleiben, damit die Tiere in ihr Jagdgebiet kommen. Ansonsten ist hier eine **populationsrelevante** Verschlechterung der Metzingen Wochenstuben zu erwarten. Dies wurde bisher nicht thematisiert, weil keine saP-Standardbogen (siehe Seite 44 für die Zwergfledermaus) ausgefüllt wurden. Diese Standardbögen müssen jedoch für alle nachgewiesenen Fledermausarten erstellt werden, um auf die Unterschiede der Beeinträchtigungen durch eine Umwandlung der Fläche in ein Gewerbegebiet einzugehen. Gerade hier unterscheiden sich Mausohr und Abendsegler.

Die Arten, die nachgewiesen wurden, waren in diesem Gebiet zu erwarten. Die Maßnahmen die angesprochen wurden, sind formell richtig. Allerdings muss wirklich darauf geachtet werden, dass keinerlei Licht (egal ob insektenfreundlich oder nicht) auf das Gelände der angrenzenden Kleingartensiedlung und den Bachlauf (inklusive Uferbepflanzung) fällt. Das heißt: Hohe Lichtmasten im gesamten Plangebiet sind generell tabu.

Man muss immer bedenken: Die Fläche war bisher nachts komplett dunkel, abgesehen von randständiger Straßenbeleuchtung. Außerdem sind die Kleingartensiedlung und die angrenzenden Streuobstbestände wichtige Fledermausjagdgebiete. Deshalb verlaufen dort über Nacht sicher viele Flugrouten, die bisher noch nicht ausreichend behandelt wurden.

Deshalb ist im B-Plan unbedingt festzulegen, dass Dunkelkorridore zu erhalten sind, folglich entsprechende Maßnahmen, wie der Verzicht auf Beleuchtung, wirksame Abschattungen durch hohe Bäume, oder das Abschalten jeglicher Beleuchtung bei Nacht, festgeschrieben werden.

Problem Fahrwege und Beleuchtung im Plangebiet

Hier ist darauf hinzuweisen, dass im zeichnerischen Teil die Fahrwege nicht richtig bezeichnet sind. So handelt es sich beim „orangen“ Fahrweg nicht nur um einen Radweg, sondern auch um einen Zubringerweg für PKW in Richtung „Club Thing“.

Insbesondere der Bereich direkt entlang der Gewässerschutzstreifens (ca. 80 m) verlangt besondere Aufmerksamkeit, weil dort die Fledermausdetektoren eine besonders hohe Aktivität zeigen. Der bisherige gesamte Rad-/Fahrweg ist unbeleuchtet. Dies sollte auch beim „neuen“ Rad-/Fahrweg so sein, um die Fledermäuse und insbesondere das Große Mausohr zu schützen.

Unklar ist, welche Breite dieser Fahrweg entlang der Erms haben soll. Hier bitten wir um eine entsprechende Darlegung der Fahrbahnbreite und Beschaffenheit der Fahrbahn. Gleiches gilt für den landwirtschaftlichen Weg auf der Hangseite zu den Kleingärten. Wir gehen davon aus, dass dieser Schotter-/Grasweg sowieso nicht beleuchtet wird und bitten dies zu bestätigen.

Generell ist das Thema Beleuchtung im Plangebiet von sehr großer Relevanz für den Artenschutz. Darauf muss der Bauherr entsprechend hingewiesen werden.

Habitatanalyse und Habitatseignung (Abschnitt 8.2)

Bzgl. der Habitateignung für Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Vögel und Fledermäuse sind weitere Untersuchungen und ggf. Definition von Maßnahmen notwendig, wie im Bericht dargelegt. Bzgl. der Fledermäuse erwarten wir, dass unsere Hinweise und Bemerkungen hierbei entsprechend beachtet, ergänzt und korrigiert, werden.

Stellungnahme zum Entwurf Textteil Bebauungsplan „Im Wasser“ und örtliche Bauvorschriften vom 23.7.2026**Zeichnerischer Teil**

Der zeichnerische Teil ist bzgl. der Wegeführung fehlerhaft. Die Zuwegung zum „Club Thing“ erfolgt über einen Rad- und Fahrweg entlang der Erms und mündet wieder in die „alten“ Fahrweg Richtung Club Thing. Der am Hang gelegene Fahrweg dient lediglich dem landwirtschaftlichen Verkehr.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Bezgl. der planungsrechtlichen Festsetzungen schlagen wir folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vor:

Zulässigkeit von Tiefgaragen

Im B-Plan vom 3.12.2020 waren Tiefgaragen zulässig. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Hierfür bitten wir um eine Begründung. Tiefgaragen reduzieren den Flächenverbrauch beträchtlich und sollten auch hier zugelassen, oder sogar vorgeschrieben werden, sofern hierfür keine stichhaltigen Gegenargumente bestehen.

Betriebseigene Tankstelle

In einem Überschwemmungsgebiet sind Tankstellen mit wassergefährdenden Treibstoffen generell nicht zu erlauben (s.oben). Vielmehr sollen Ladesäulen für die Batterien der elektrischen Nutzfahrzeuge aufgestellt werden.

Fassadenbegrünung

Wir bitten um die Aufnahme einer verbindlichen Pflicht zur Begrünung der Fassaden der Gewerbegebäude zum Zwecke des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Anbringen von Nisthilfen am Gebäude

Das Plangebiet durchschneidet den bisher freien Lebensraum verschiedener Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse. Im Sinne einer Verbindung von Ökologie und Ökonomie soll ein Anreiz zum Anbringen von Nisthilfen für Vögel (z. B. Schwalben und andere) und Fledermäuse geprüft werden. Hierzu schlagen wir Gespräche mit dem Bauherren und fachkundigen Behörden/Naturschutzverbänden vor. Nisthilfen (inklusive Erfolgskontrolle) können geeignete Kompensationsmaßnahmen darstellen.

Beleuchtung des Gewerbegebietes – Erhaltung von Dunkelkorridoren

In den planungsrechtlichen Festsetzungen fehlt das Thema „Licht und Beleuchtung“ gänzlich. Es wird hier nur auf den Umweltbericht verwiesen. Aufgrund der Bedeutung für Natur- und Artenschutz muss dieses Thema in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Dies begründen wir nachfolgend:

Wie im artenschutzrechtlichen Gutachten und vorab beschrieben, handelt es sich beim Plangebiet um ein sehr wichtiges Habitat für geschützte Fledermäuse. Diese Tiere werden durch jegliche Beleuchtung meist negativ beeinträchtigt. Dies gilt auch für Insekten.

Das Thema Beleuchtung im Plangebiet muss u. E. deshalb eine besondere Aufmerksamkeit erfahren. Hier muss sichergestellt werden, dass Dunkelkorridore für streng geschützte Fledermäuse unbedingt erhalten bleiben. Sonst liegt hier ein Verstoß gegen §44 Abs. 1 (2) und § 39 Abs. 1 (1) BNatSchG vor.

Wir verweisen (Verweise siehe nachfolgend) hier auf die LNV Info 08/2021 „Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung – Ein unterschätztes Umweltproblem“ (siehe Anlage) und auf die BUND Info <https://www.bund-bawue.de/themen-und-projekte/naturschutz/nachtreter/>). Dort wird u.a. folgendes aufgeführt mit Verweis auf die gesetzlichen Vermeidungspflichten: Kunstlicht ist im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) je nach Art, Ausmaß und Dauer als schädliche Umwelteinwirkung erfasst (Verweis1). Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft

für Immissionsschutz hat deshalb bereits 2012 Hinweise zur Minderung von Lichtimmissionen herausgegeben, auch wegen deren Schädliche Wirkung auf Tiere (LAI, Verweis 2). Das BNatSchG verbietet die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Verweis 3) und die Störung wild lebender Tierarten (Verweis 4). Die Landesnaturschutzgesetze in Baden-Württemberg (Verweis 5) und in Bayern verpflichten explizit zur Beleuchtungsvermeidung.

Außerdem verweisen wir in diesem Zusammenhang auf §21 Abs. 1 und 2 NatSchG BW. Es ist verboten, die Fassaden baulicher Anlagen im Zeitraum

- vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und
- vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

zu beleuchten.

Verweise auf gesetzliche Vermeidungspflichten:

1. § 3 BImSchG (2)

Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, **Licht**, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

2, LAI, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2012):

Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Mit Anhang 1: „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung.“

3. BNatSchG: § 13:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

4. BNatSchG

§ 39 Abs. 1 Nr. 1: Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen ...

§ 44 Abs. 1 Nr. 2: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; ...

5. NatSchG BW

§ 21 (1) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden

Erneuerbare Energien – Kommunale Wärmeplanung

Der B-Plan macht bisher keine Vorgabe bzgl. eines Nutzungsverbots von fossilen Energieträgern (z. B. Erdgas) zur Wärmeerzeugung. Wir fordern deshalb die Aufnahme einer Pflicht zum Einsatz von erneuerbaren Energien zur energetischen Wärmeversorgung von Gebäuden in diesem Baugebiet (siehe unsere Ausführungen zum Umweltbericht Punkt 4., Abschnitt 2.1.5.).

In diesem Zusammenhang fehlt im B-Plan auch eine Beschreibung der Einordnung dieses neuen Gewerbegebietes bzgl. der kommunalen Wärmeplanung. Dies ist nachzuholen. Zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2040, wie vom KlimaG BW gefordert, ist es unerlässlich für neue kommunale Gewerbegebiete eine klimaneutrale Wärmeversorgung vorzuschreiben.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die geplante Ansiedelung der Daimler Truck AG nicht aufgrund von Umstrukturierung oder Betriebsaufgabe brachgefallene Gewerbeflächen bzw. naturferne Baulücken in bereits bestehenden Gewerbegebieten in der Region realisierbar wäre.

Aufgrund der von uns dargelegten Begründungen lehnen wir diesen Entwurf des Bebauungsplans „Im Wasser“ ab.

Wir bitten darum, weiterhin an diesem Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Weber
BUND Gruppe Metzingen
im BUND Kreisverband Reutlingen



Ira Wallet, Co-Sprecher
LNV Arbeitskreis Reutlingen
Stellv. Vorsitzender BUND KV Reutlingen

Anlage:

LNV Info 08/2021 „Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung – Ein unterschätztes Umweltproblem“